

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 01.11.2024



I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb - Abfallsatzung - (AbfS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 09.10.2024 diese I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb (Abfallsatzung - AbfS-) vom 02.09.2020 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb - Abfallsatzung - vom 02. September 2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

TEIL II

Der § 15 - Gebühren – wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) a) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

50 Liter Gefäß	84,00 Euro/Jahr
60 Liter Gefäß	102,00 Euro/Jahr
80 Liter Gefäß	138,00 Euro/Jahr
120 Liter Gefäß	207,00 Euro/Jahr
240 Liter Gefäß	414,00 Euro/Jahr
770 Liter Gefäß	1.329,00 Euro/Jahr
1.100 Liter Gefäß	1.899,00 Euro/Jahr

jeweils bei zwei-wöchentlicher Leerung. Soweit Container zulässigerweise mit durch technische Geräte verdichtetem Abfall befüllt sind, erhöht sich die jeweilige Gebühr um 30%.

b) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Biomüll bei Zuteilung eines 120-Liter-Gefäßes, 99,00 Euro/Jahr bei zwei-wöchentlicher Leerung.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober wird die Biotonne wöchentlich geleert.

(3) Restmüllsäcke werden an Endverbraucher zum Stückpreis von 4,00 Euro für 50 Liter abgegeben.

(4) Papiersäcke für Grün- und Gartenabfälle werden zum Stückpreis von 2,50 Euro abgegeben.

(5) Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen
bis 0,5 cbm 3,00 Euro,
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

(6) Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle am städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

(7) Für die Abfuhr von sperrigen Haushaltsabfällen nach § 5 Absatz 4 ist vor Abholung eine Gebühr von 45,00 Euro an die Stadtkasse zu entrichten.
Für Mehrmengen über 3 cbm wird eine weitere Gebühr von 15,00 Euro je cbm Sperrmüll erhoben.

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung abgegolten.

Artikel 2

TEIL III

Der § 18 – Ordnungswidrigkeiten -, Absatz (1), wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße oder -behälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt.
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
7. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 4

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 09.10.2024



.....
(Tobias Weisbecker, Bürgermeister)



**Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-**